

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und  
Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19512/008-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGF-92161/0001-I/6/2007	Dr. Markus Grubner	12377	27. März 2007	

Betrifft  
Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert  
werden (Zahnärzterechts-Novelle 2007); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. März 2007 beschlossen, zum  
Entwurf einer Zahnärzterechts-Novelle 2007 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher  
Vorgaben sowie der Normierung von Zuständigkeiten der unabhängigen Verwal-  
tungssenate der Länder als Berufungsbehörden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den  
Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der  
Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die  
eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu  
setzen verpflichtet ist.

Ungeachtet dieses Umstandes sind für diesen Entwurf die einschlägigen Bestimmungen  
des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) verbindlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Der vorliegende Entwurf beinhaltet entgegen diesen zitierten Rechtsvorschriften bezüglich einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen nur Formulierungen wie „...in verschwindender Anzahl...“ bzw. „...minimalen Mehraufwand für die Länder...“. Selbst diese verkürzten Ausführungen beziehen sich nur auf die Verlagerung der Zuständigkeit von der Bundesministerin auf die unabhängigen Verwaltungssenate (betreffend vorläufige Untersagung der Berufsausübung nach § 46 des Zahnärztegesetzes).

Mit dem Entwurf sollen aber auch Zuständigkeiten vom Landeshauptmann auf die unabhängigen Verwaltungssenate übertragen werden, etwa betreffend die Versagung der Eintragung in die Zahnärzteliste (§ 13 des Zahnärztegesetzes), die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 45 des Zahnärztegesetzes) und die Versagung der Bescheinigung gemäß Art. 19b der Richtlinie 78/686/EWG (§ 55 des Zahnärztegesetzes). Auf diese Änderungen wird in der Kostendarstellung überhaupt nicht eingegangen. Auf Grund anderer verfahrensrechtlicher Vorgaben für die Verfahren bei den unabhängigen Verwaltungssenaten (etwa über die mündliche Verhandlung) ist aber auch hinsichtlich dieser Änderungen mit einem Mehraufwand zu rechnen, der für das Land Niederösterreich nicht kostenneutral anfällt.

Es wird daher zunächst die Vorlage einer dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Kostendarstellung gefordert. Unabhängig davon wird im Fall einer Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann